

Erläuterungen zur formgerechten Antragstellung bei der /dem BKM nebst dazugehörigen Anlagen

Stand: 16. September 2020

Nr.	Hinweise
(1)	Name der Antragstellerin / des Antragsstellers – Antragssteller/in und Projektdurchführende/r müssen derselben Institution (Verein, Stiftung, oder Ähnliches) angehören.
(2)	Der Antrag auf Förderung ist bis zum 30. September für das Folgejahr bzw. bis zum 31. März für das zweite Halbjahr des laufenden Jahres auf dem Antragsvordruck mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen. Nach dem 31. März beziehungsweise 30. September eingegangene Anträge werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.
(3)	Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme unter Berücksichtigung der beigefügten „Hinweise zur Bundesförderung nach dem Deutsch-Polnischen Vertrag vom 17. Juni 1991 durch die Beauftragte / den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“ (Präzise Benennung welches Ziel beziehungsweise welche Ziele aus Ziffer 1.3 erreicht werden sollen).
(4)	Es sollte eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen angestrebt werden, zum Beispiel mit Museen, deutsch-polnischen Instituten, Universitäten, anderen Vereinen, und so weiter. Bitte darstellen, welche Kooperationen eingegangen wurden.
(5)	Die Ziele für das Projekt müssen hier stichwortartig dargestellt und durch Messzahlen präzisiert werden. Diese Messzahlen müssen nachweisbar sein, zum Beispiel Besucherzahlen (auch Unterteilung nach Altersgruppen möglich), Zeitungsberichte, Klicks auf einer Internetseite, und so weiter. Nach Abschluss des Projektes muss hierzu ein gesonderter Bericht angefertigt werden. Dieser Bericht ist bis <u>spätestens zwei Monate nach Beendigung</u> des Projektes an: <div style="text-align: center;"> Die / Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien Referat K 44 Postfach 17 02 86 53028 Bonn </div> zu senden. Dort wird geprüft, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden.
(6)	Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips vervollständigt der Bund die Finanzierung. Daher muss nachgewiesen werden, bei welchen Institutionen bereits Mittel beantragt beziehungsweise bewilligt wurden.
(7)	Alle laut Vereinssatzung Unterschriftsberechtigten der Geschäftsführung (Namen nochmals in Druckschrift)
(8)	Ein nach Einnahmen und Ausgaben gegliederter, sachlich zutreffender, vollständiger und ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan des Projektes ist vorzulegen. In dem Finanzierungsplan müssen die zur Verfügung stehenden Eigenmittel, zugesagte oder in Aussicht gestellte Drittmittel sowie die beantragte Fördersumme aufgeführt sein. Er darf nur tatsächliche Einnahmen und Ausgaben erhalten. Etwaige ehrenamtliche (Eigen-) Leistungen und Sachleistungen können nicht als Eigenmittel angerechnet werden.
(9)	Eine klar umrissene, vollständige Projektbeschreibung in deutscher Sprache muss vorgelegt werden. Hier sollte eine genaue Darstellung der Projektziele und eine Beschreibung von Künstlerinnen und Künstlern, Musikstücken, Referentinnen und Referenten, und so weiter beigefügt werden.
(10)	Bei Kostenpositionen für Beschaffungen ab einem Betrag von 500,00 Euro (netto) sind mindestens drei formlose Kostenauskünfte vorzuweisen.